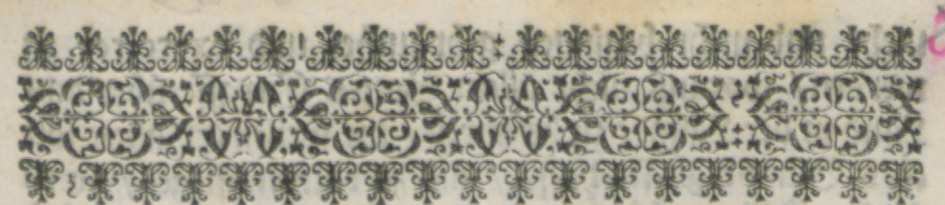


Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Hedewig Elchnor



Faint text at the bottom of the page, including the name 'Hedewig Elchnor' and other illegible words.



26

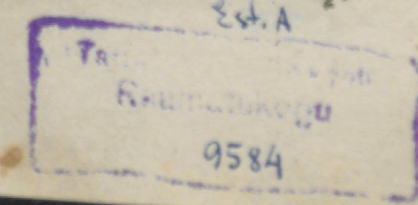
35

Wir Carl von Got-
tes Gnaden / der Schwe-
den / Gothen und Wenden
König und Erbfürst / Groß-
fürst zu Finland / Herzog in
Schonen / Ehstland / Lieff-
land / Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin-
Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu
Rügen / Herr über Ingermanland und Wis-
mar ; Wie auch Pfalz-Gravß beym Rhein /
in Beyern / zu Göllich / Cleve und Bergen
Herzog / etc.

Thun kund / demnach Wir nicht
ohne sonderbahres Mißfallen verspühren / Welcher Ge-
stalt Duellen und Schlägeren / in unserm Reich / und
denen darunter forirenden Provincien, von Zeit zu Zeit /
unter denen / so auß allerley Begebenheiten und Ursachen /
in Zwist und Unenigkeit mit einander gerathen können /
w

32.

Est. A



mehr und mehr beginnen 'gebrauchet und exerciret zu werden/ woraus nicht allein Gottes Straffe über das Land in der Längde zu befahren / die weilen Er alles solches Blut vergiessen hasset / und zu rächen pfleget / so in solchen Fällen geschicht und vergossen wird / sonder n sich auch offte zuräget / daß entweder beyder / oder des einen Parths ewige Wolsfahrt und Seligkeit in Gefahr und hazard gesetzt wird / den Schaden und Nachtheil / so uns und dem Vatterland / durch tauglicher Persohnen unzeitigen Abgang und Entbehrung zustoßen könne / zugeschweigen.
Also und all die weilen uns dabeneben kein geringer Vorfang und Eingriff / in unsere Königl. Hoheit und Ampt darauß entstehet / sintemahlen seine göttliche Allmacht / uns der Rechte und Gerechtigkeit bey Nachhaltung / Wie auch die Rache und Straffe über die Verbrechers / sampt der Frommen und Unschuldigen Vertheidigung / anvertrauet und in die Hände gegeben / dahero uns nicht zustehet / solche eigenwillige Exorbitantien zu gestatten und ungestraffet zulassen ; Wir haben derowegen für gut und billich befunden / solchem allem gebührliehen und zeitig vorzukommen und abzuschneiden / öffentlich alle Duellen und freywillige / ohne rechte Lebensnoth und wieder alle Recht angebothene und angenommene Schlägeren / zu verwerffen / zu hemmen und zu verbieten / wie wir dem hiemit / und in Krafft dieses offenen Briefes / Sie gänzlich verwerffen / hemmen und verbieten / also das wer nach diesem Tag und Publicirung dies

ses Placats, sich unterstehet / einiges Duell oder Schlägeren / ohne wie obberühret / rechte Nothwehr und in den Schwedischen beschriebenen Rechten / zugelassene Händel und Fälle / einzugehen und zu verüben / entweder daß Er andere mahne und fordere / oder von ihnen gemahnet und gefordert werde / es sey in was sachen / oder auß was Ursachen es seyn möge / derselbige / Er sey so Fürnehmen Standes als er auch seyn mag / Frembder oder Einheimischer / soll wie ein freventlicher Vbelthäter und Verbrecher unsers Verboths / unserer Königl. Rache und Ungnade gewärtig und unterworffen seyn / auch exemplariter gestraffet werden ;
Dannhero / auff daß ein jeder den mercklichen Mißgefallen / so wir zu solchen abscheulichen acten tragen / wirklich spühren und prüfen möge / so soll derjenige welcher sich unterstehet jemand zum Duell auß zu mahnen und zu fordern / kähme es auch schon zu keiner actualität / und kein Schade auff einiger Seiten geschehe / gleichwol eben so hart büßen / als wenn Er das Duell begangen und außgeführt hätte.
Hernacher / da jemand durch ein Duell fiele und ümbs Leben kähme / so soll derselbige keine Christliche / un in unserm lieben Vatterland übliche und löbliche Begräbnüß Ceremonien genießen / sondern als ein Miß- und übelthäter in die Erde gelegt werden.
Dabeneben / soll auch der / so sich erkühnet hiewider zu verfahren / zwar zum erstemal / so wohl durch Geld-Busse als ander Ungnade / hart büßen und gestraffet werden ;
Erkühnet Er sich aber zum andernmal wieder /

wieder / alsdann ohne einige Gnade des Landes verwie-
sen / und in unserm Reich / sampt dessen Provincien, nicht
gelitten werden / wie dem auch derjenige / so sich in solchen
Beschickungen zu Duellen gebrauchen lässt / soll eben die-
selbige Straffe / als die Parthen / zu erwarten haben. Und
wie wohl Alle / diesem unserm Kön. Geboth unterworffen
werden / doch gleichwohl können hierunter nicht weiter ver-
standen werden die Schlägerereyen / welche von geringen
Leuten oder dem gemeinen Pöbel geschehen / als das Sie
unter den Schwedischen beschriebenen Rechten und vor
diesem außgegangenen Ordinantien, darnach gerichtet zu
werden / verbleiben ; Eigentlich aber werden hiemit die /
so von der Ritterschafft und Adel / hernacher von den
Kriegs Officirern / und dero gleichen / Wie auch von denen /
so eines solchen Willköhrs oder Bedienung sind / das sie
von der Unter-Gerichte Ansprach und Urtheil können pri-
viligiret seyn / geschehen / verstanden : Als sollen unsere
hohe Aempter / und Fürnehme Bedienten / sowohl im / als
außerhalb Raths / wo Sie an einigem Ort / da solche
Duellen können vorlauffen / sich auffhalten / wie auch un-
sere Gouverneuren / Landz-Höfdinge / oder welche sonst
an einem oder andern Orth / etwas unsert wegen zuge-
bieten haben / Insonderheit der Magistratus loci, da sie
vernehmen einiges Duell vorhanden zu seyn / solches also-
bald unsertwegen und in unserm Nahmen verbieten lassen.
Weshwegen die zeitigen / denen es gebühret / so viel mehr
müssen verpflichtet seyn / solchem Verboth zu pariren / und
nicht

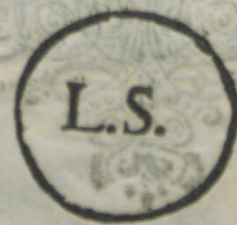
nicht so sehr dessen Condition und Würden / der es Ver-
richtet / als unsere Mündigkeit in dero regard und Anse-
hen es geschieht / und Ihnen vorgehalten wird / anzusehen.
Diese unsere Männer und Bedienten sollen auch den ent-
standenen Zwist mit allen thünlichen Mitteln verhindern
und vorkommen / wie Sie dem auch sollen verpflichtet
seyn / in allem möglichen zwischen den Parthen zu mitteln
und ihren Hader bezulegen ; Kan es aber nicht gesche-
hen / Sie dem ans Gericht zuverweisen. Da nun jemand
der Condition, so hie bevor specificiret, wieder dieses
Placat handelt / da sol der Hoff-Gerichts Fiscal die Sa-
che dem nechsten Hoff-Gericht vortragen / die Parthen ge-
bührlichen anklagen und urtheil über Sie einholen / wie
dem die Straff-Gelder in drey Theile sollen getheilet wer-
den / zum nechsten Hospital, dem Gerichte und dem Ange-
ber oder Fiscalen. Da es sich auch zutragen könnte / das
jemandes von der Ritterschafft und des Adels Hoff- oder
Haus-Volet / einiges Duell begienge / so sollen Sie dersel-
bigen Straffe / so vorgeschrieben ist / unterworffen seyn /
und im übrigen und was das forum anlanget / da sorti-
ren / wie sein Willkühr / extraction oder Bedienung nach
Recht und Ordinantien erfordert / und sol in solchen Fäl-
len / der Herr oder Haus-Wirth verpflichtet seyn / Ihn für
Gerichte zuschaffen / wo es in seiner Gewalt ist / und die
Möglichkeit zulässt / oder selbst / wo Er den Verbrecher in
Vertheidigung nehmen will / zur Sachen zu antworten /
und der Straffe / so darauff erfolgen möchte / zu unterge-
hen.

hen. Damit nun niemande/ einigerley Weise/ entweder durch ungebührliche Worte/ oder in der That/ es sey in was Sache es seyn könne/ es gehe an jemandes Würden/ Ehre/ Leib und Gut oder Eigenthumb/ durch dieß unser Geboth/ möge zu nahe geschehen/ und der Weg geschlossen werden/ sein Recht und behörige satisfaction zu suchen: So sollen unsere Gerichts-Heger und Justitien Bedienten verpflichtet seyn/ wie Sie ohne das schuldig/ einem jedweden Recht wiederfahren zu lassen/ fürnehmlich den/ welcher den andern mit Worten oder Wercken antastet/ Dergestalt mit Straffe und poen zu belegen/ das der Wiederparth mit keinem Fueg möge zu klagen und sich zu beschweren haben / Ihm sey wegen zugesügter injurie, Schimpffs/affronte oder Unrechts nicht gebührliche Vergnügung und satisfaction geschehen nach der proportion, wie die Injurien Considerable seyn. Doch also/ das die Unter-Gerichte in denen Fällen/ so die Sachen unter Sie kommen/ nach Gesetz und Rechts-Satzungen urtheilen. Die Hoff-Gerichte aber/ damit ja alle occasion zu Unrecht möge benommen werden/ sollen Consens und Zulass haben/ die Parthen/ nach dem das Verbrechen ist/ mit arbitrar-und exemplarischer Straff zu belegen. Wir gebiethen und befehlen derowegen allen denen/ so es gebühret/ und unsert wegen wollen und sollen thun und lassen/ das Sie sich hiernach richten/ und das diesen unserm Geboth ernstlich nachgelebet/ und es unverbrüchlich gehalten/ auch der Verbrecher gebührlichen gestraffet

gestraffet werde/ Wobey wir einen jedweden/denn es an gehen und treffen möchte/ gestrengl. wolle gewarnet/ vermahnet und auferleget haben/ sich für seinem eigenen Unglück/Schaden und Verderb zu hüten/ so lieb es Ihm solches zu vermeiden und zu entgehen.

Zu mehrer Gewisheit/haben wir dieses mit unserm Königl. Secret, wie auch unserer hochgeehrten geliebten Frau Mutter / sampt der andern unserer und unsers Reichs respective Vormünder und Regierungs Unterschrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm/ den 23. Decembris, Anno 1662.

Hedewig Eleonora.



Sewedh Bådt / In des Reichs Truchsens Stelle.
Gabriel Oxenstierna Gabrielson/in des Reichs Ammiralens Stelle.
Lorentz von der Binde / In des Reichs Marschens Stelle.
Magnus Gabriel Dela Gardie, des Schwedischen Reichs Cansler.

Gustavus Bonde /
Des Schwedischen Reichs Schatzmeister.



Publiciret in Höchstd. Ihrer Königl. Mayst.
 Provintz des Herzogthums Ehsten / und denen
 darunter gehörigen Städt und Flecken / den 9. Fe-
 bruarij, Anno 1663.



Publiciret in Höchstd. Ihrer Königl. Mayst.
 Provintz des Herzogthums Ehsten / und denen
 darunter gehörigen Städt und Flecken / den 9. Fe-
 bruarij, Anno 1663.

Sweriges Rikes Ständers

Billuith

Som aff them enbellelighet
 giordes / på then allmenne Riksdagh /
 som höltz i Stockholm den 27. Augusti,
 Åhr 1664.



Tryckt i Stockholm / aff Ignatio Meurer /
 Kongl. Booktryckare.